

<p style="text-align: center;">Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau vom 16.12.2022</p>

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S 310,519) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV NRW Nr. 21/2016 S. 515) vom 05.07.2016 i.V. mit § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.2018 (GV. NRW. S. 528), alle in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs von Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (hierzu gehören z.B. Parkscheinautomaten und alternative elektronische Bezahlssysteme wie z.B. Handyparken) zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Für das Parken auf den Parkbereichen

1. Aukloster, Burgau, Laufenstraße, Rosenthal, Herbert-Isaac-Straße, St. Vither Straße ab Abzweig Parkfläche Burgau bis Herbert-Isaac-Straße, Schleidener Straße, Seidenfabrik

von 10:00 Uhr – 19:00 Uhr je angefangene Stunde	2,00 Euro
Tageshöchstgebühr	7,00 Euro

2. Stadtstraße (Gerberplatz)

von 10:00 Uhr – 19:00 Uhr je 45 Minuten Parkzeit	1,00 Euro
Höchstparkdauer 90 Minuten	2,00 Euro

3. Biesweg

von 10:00 – 19:00 Uhr je angefangene Stunde	2,00 Euro
---	-----------

Tageshöchstgebühr	7,00 Euro
-------------------	-----------

zusätzliche Nachtgebühr für Wohnmobile von 19:00 – 10:00 Uhr	5,00 Euro
--	-----------

4. Wanderparkplatz Bahnhofstraße (Gemarkung Kalterherberg, Flur 16 Nr. 466), Multifunktionsplatz Höfen (Gemarkung Höfen, Flur 13 Nr. 250 und Nr. 251), Parkfläche vor der Vereinshalle Höfen (Gemarkung Höfen, Flur 13 Nr. 231)

von 10:00 – 19:00 Uhr je angefangene Stunde	1,00 Euro
---	-----------

Tageshöchstgebühr	4,00 Euro
-------------------	-----------

5. Parkfläche Rohren (Gemarkung Rohren, Flur 5 Nr. 243) und
Parkfläche Kalterherberg (Gemarkung Kalterherberg, Flur 14 Nr. 342)

von 10:00 – 19:00 Uhr je angefangene Stunde	1,00 Euro
Tageshöchstgebühr	4,00 Euro
zusätzliche Nachtgebühr für Wohnmobile von 19:00 – 10:00 Uhr	5,00 Euro

Soweit an den Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit eine Einrichtung zum Kurzzeitparken vorhanden ist, wird durch Betätigung dieser Einrichtung eine kostenfreie Berechtigung für die Dauer von 30 Minuten ausgestellt. Die Nutzung dieser Möglichkeit ist je Parkvorgang nur einmal zulässig.

§ 3

1. Auf Antrag kann von der Stadt Monschau eine Vignette erworben werden, die Benutzer von PKW von der Bedienung der Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in den unter § 2 Nr. 1 aufgeführten Flächen entbindet.

Als pauschale Jahresabgeltung der Parkgebühren ist dafür eine Pauschale von 60,00 Euro/a zu zahlen.

Zur Nutzung der überdachten Stellplätze auf den gebührenpflichtigen Parkflächen ist eine besondere Vignette erforderlich. Die Jahrespauschale dafür beträgt 120,00 Euro.

Beim Erwerb der Vignette während eines Kalenderjahres vermindert sich die Pauschale entsprechend der abgelaufenen Kalendervierteljahre. Die Vignette ist fahrzeuggebunden und dauerhaft an der Windschutzscheibe zu befestigen.

Für Anwohner der Altstadt mit einem Bewohnerparkausweis der StädteRegion Aachen reduziert sich die Jahrespauschale für eine Vignette je Kalendervierteljahr um 7,50 Euro.

2. Übernachtungsgäste im Altstadtbereich können die Ausgabe von Parkkarten beantragen. Die Mindestgeltungsdauer beträgt 3 Tage (2 Übernachtungen) zum Preis von 9,00 Euro. Für jeden weiteren angefangenen Tag ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 3,00 Euro zu entrichten. Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen.

Die Ausgabe der Parkkarten kann über den Beherbergungsbetrieb oder über einen durch die Stadt Monschau beauftragten Dienstleister erfolgen.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft, die Parkgebührenordnung vom 12.12.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.